

hochamte. Ebenso verbot Benedict XIV. die Spendung der Eucharistie an neugetaufte Kinder. Bei den Ordines folgt auf die Conjur gleich das Amt des Psalten oder Cantors, dann das Lectorat, das Subdiaconat (Schibja) und die drei höheren Weihen: Diaconat, Presbyterat, Episcopat. Psalte kann man mit 7 Jahren werden; der Diacon soll 21, der Presbyter 30 oder wenigstens 25 Jahre alt sein. Was die Fasttage betrifft, so enthalten sie sich am Mittwoch und Freitag von Fleisch und Eiern und nehmen vor Mittag keine Speise zu sich. In der Fastzeit, die mit Quinquagesima beginnt und sieben Wochen dauert, wobei die Samstage, Sonn- und Festtage vom Fasten ausgenommen sind, können sie Fische genießen. Quatember und Vigilien kennen sie nicht; dagegen beobachten sie 20 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Peter und Paul Abstinenz von Fleisch und Sackmehl (Moroni I. c. 114).

IV. Die politischen Verhältnisse der Maroniten betreffend, war die weltliche Regierung früher in den Händen aristokratischer Familien, welche einen Emir wählten, der wiederum seinerseits die Scheichs der Bezirke ernannte. Diese feudale Organisation hörte im J. 1842 auf, indem nach den blutigen Kriegen zwischen Maroniten und Drusen (s. d. Art.) die Administration des Libanon zwischen beiden getheilt wurde. Die Maroniten wählten nun einen Emir aus ihrer Mitte, ebenso die Drusen; beide Emirs sollten unter dem Titel von Kaimakams die Regierung ihrer Nation führen und dem Pascha von Sidon verantwortlich sein. Diese den Verhältnissen nicht entsprechende und zu Gunsten der Drusen durchgeführte Organisation rief 1860 abermals blutige Kämpfe hervor. Das neue Reglement vom Jahre 1861 stellte nun die ganze Bevölkerung des Libanon unter einen einzigen Gouverneur, der von der türkischen Regierung auf fünf Jahre ernannt wird. Alle Feudalrechte sind beseitigt und die verschiedenen Nationen und Religionen vor dem Gesetze gleichgestellt. Jede Nation hat ihre eigenen Scheichs oder Gemeindevorsteher, welche als Richter im Provinzialrathe fungiren und in Criminalfällen das Urtheil sprechen. Die männlichen Maroniten vom 15.—60. Jahre müssen eine Kopfsteuer (Ferdeh) an die türkische Regierung entrichten. Der Clerus dagegen ist, wie von dieser Kopfsteuer, so auch von den Zolltagen der Moslems frei. Die Ländereien der Klöster, früher nur mit der Grundsteuer (Mixi) belastet, sind seit 1840 den gleichen Lagen wie andere Ländereien unterworfen. Der Patriarch der Maroniten genießt von Seiten der Türken nur eine locale Toleranz, weil er keinen Firman vom Sultan nimmt. Er hat daher auch keinen Agenten bei der Pforte, sondern der Befehl der Lateiner hat die weltlichen Angelegenheiten, wie der unirten Nationalkirchen überhaupt, so auch der Maroniten vor dem Divan zu vertreten. Die Maroniten aber, welche nicht aus Libanon, sondern in den Städten und Dörfern Syriens sich niedergelassen haben, sind von jeher

den Türken in weltlicher Hinsicht gänzlich untergeben gewesen, und so müssen denn die maronitischen Bischöfe in diesen Gegenden sich von der türkischen Regierung die Verats erkaufen, weil sie sonst keinen officiellen Verkehr mit den Civilgouverneuren unterhalten könnten, noch fähig wären, an den Berathungen der Provinzialräthe theilzunehmen (Silbernagl 838 f.). Außer den bereits angeführten Schriften vgl. noch De la Croix, *Etat présent des nations et églises en Turquie*, Paris 1695; Schnurrer, *De ecclesia Maronitica*, Tübing. 1810; Derselbe, *Die maronitische Kirche*, im Archiv f. alte u. neue Kirchengeschichte von Stäublin und Tschirner, Leipzig 1818, I, 82—82; N. Murad, *Notice hist. sur l'orig. de la nation maronite*, Par. 1844; A. Laurent, *Relation hist. des affaires de Syrie* 1840 à 1842, Par. 1846; Guyot, *Les Maronites d'après le manuscrit d'Azar*, Cambrai 1852; Urquhart, *The Lebanon*, Lond. 1860; Lenormant, *Hist. des massacres en Syrie* 1860, Par. 1861; Madden, *The Turkish Empire*, Lond. 1862; Böhler, *Gesch. der kirchl. Trennung*, München 1865, II, 533—557. [Neher.]

Marra, Wilhelm de, s. La Mare.

Marracci, Name italienischer Schriftsteller.

1. Hippolyt, geb. 17. Januar 1604 zu Lucca, gest. 18. Mai 1675 zu Rom, trat frühzeitig in die Congregation der Diener Mariä zu Rom und widmete daselbst seine lebenslängliche schriftstellerische Thätigkeit fast nur der Verherrlichung der allerseligsten Jungfrau. Die Zahl der von ihm theils gedruckt, theils handschriftlich vorhandenen Werke beträgt 115. Zu den ersten gehört: *Pontifices maximi Mariani*, Rom. 1642; *Bibliotheca Mariana*, ib. 1648, 2 voll., ein Verzeichniß von mehr als 3000 Auctoren, welche zur Ehre Mariä geschrieben haben; *Reges Mariani*, ib. 1654; *Purpura Mariana*, ib. 1654; *Antistites Mariani*, ib. 1656; *Fides Cajetana*, Flor. 1655 u. ö., eine Apologie des Cardinals Cajetan; *Heroides Marianae*, Rom. 1659; *Trutina Mariana*, Placent. 1660; *Vindictio Chrysostomica*, Rom. 1664; *Polyanthea Mariana*, Col. 1683 u. ö.; zu den ungedruckten, welche die Bibliothek des Klosters S. Maria in Campitello zu Rom bis zu ihrer Zerstörung verwahrt hat, gehört ein *Bullarium Marianum*, 2 voll., und eine *Idea bibliothecae magnae Marianae*, 16 voll.

2. Ludwig, Bruder des Vorhergehenden, geb. 1612 zu Lucca, gest. 5. Februar 1700 zu Rom, trat in die nämliche Congregation wie sein Bruder ein, bekleidete darin eine Reihe von Aemtern und zeichnete sich besonders durch Kenntniß der semitischen Sprachen aus. Er war Reichthater *Immaculatae* XI., weigerte sich aber standhaft, irgend eine kirchliche Würde anzunehmen. Von ihm erschien *Prodromus ad refutationem Alcorani*, Romae 1691; *Alcorani textus universus, ex correctioribus Arabum exemplaribus descriptus ac ex arabico idiomate in latinum translatus*,